

VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG



Az.: 5 A 86/11 MD

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn A.,
A-Straße, A-Stadt,
Staatsangehörigkeit: afghanisch,

Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt B.,
B-Straße, B-Stadt,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den C. ,
C-Straße, C-Stadt,

Beklagte,

wegen

Asyls und Abschiebungsschutzes

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 5. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 22. März 2012 durch den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Pietzsch als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung der Ziffern 2 und 4 des Bescheides des Bundesamtes für vom 28. Februar 2011 verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft des Klägers nach § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen der Kläger und die Beklagte jeweils zur Hälfte; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger zuvor Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Der Kläger, afghanischer Staatsangehöriger tadschikischer Volkszugehörigkeit islamischen Glaubens aus der Provinz Helmand, begehrt Asyl sowie die Feststellung seiner Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise die Feststellung von Abschiebungshindernissen.

Der Kläger reiste nach eigenen Angaben am 31. Mai 2010 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 8. Juni 2010 beantragte er seine Anerkennung als Asylberechtigter. Bei seiner persönlichen Anhörung durch das Bundesamt für (Bundesamt) am 16. Juni 2010 führte er zur Begründung seines Antrags im Wesentlichen aus, er sei in Afghanistan seit 2006 als Dolmetscher für das US-Militär tätig gewesen, da er verschiedene Sprachen wie Oro, Dari und Paschtu sowie Englisch spreche. Die Amerikaner hätten ihn als Dolmetscher hinzugezogen, wenn sie Taliban festgenommen hätten. Er habe ca. 1.500,00 US-Dollar im Monat verdient. Eines Tages, es sei wohl der 14. oder 15. März 2008 gewesen, habe ihn einer der Festgenommenen anscheinend erkannt. Sein Vater komme ursprünglich aus Kabul und habe in Helmand als Polizist gearbeitet. Er sei dort sehr bekannt gewesen. Deswegen habe man wahrscheinlich auch ihn, den Kläger, bei seiner Tätigkeit als Dolmetscher für die Amerikaner erkannt. Drei oder vier Tage nach der Festnahme des Taliban, der ihn erkannt habe, seien mehrere Taliban aus den Gefängnissen entlassen worden, nachdem Präsident Karzai den Taliban eine Art Frieden angeboten habe. Dadurch habe sich herumgesprochen, dass er für die Amerikaner als Dolmetscher arbeite. Die Taliban hätten ihm daraufhin zu verstehen gegeben, dass sie wüssten, wer er sei und was er tue und dass man ihn dafür zur Rechenschaft ziehen werde. Am 23. März 2008 habe es einen Anschlag auf das Haus seiner Familie gegeben. Dabei seien sein Vater, seine Mutter und seine Schwester getötet worden. Er selbst sei zu diesem Zeitpunkt nicht zu Hause gewesen, sondern habe gearbeitet. Seine Tante habe ihn angerufen und gesagt, dass ein Unglück geschehen sei. Er sei dann nach Hause gefahren und habe gesehen, was passiert sei. Er sei schockiert gewesen. Seine Nachbarn hätten ihm gesagt, er gelte als Verräter. Seine Tante habe ihn zu seinem Arbeitsplatz zurückgeschickt. Er habe dann noch bis zum 5. Mai 2008 für die Amerikaner weitergearbeitet. Er habe sich der Belastung aber nicht mehr gewachsen gefühlt. Auch sein Ansehen in der Bevölkerung sei immer mehr geschwunden. Da er sich nicht sicher gefühlt habe, sei er in die Türkei ausgereist. Von dort sei er wieder zurück nach Afghanistan geschickt worden, um dann einige Wochen später in den Iran auszureisen. Dort habe er sich ca. ein Jahr aufgehal-

ten und als Schneider gearbeitet. Er könne nicht nach Afghanistan zurückkehren, da er Angst habe, von den Taliban umgebracht zu werden.

Mit Bescheid vom 28. Februar 2011 lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Klägers ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorliegen. Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides, im Falle der Klageerhebung einen Monat nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen. Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde ihm die Abschiebung nach Afghanistan angedroht. Zur Begründung führte das Bundesamt im Wesentlichen aus, der Kläger habe keine politische Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure glaubhaft gemacht. Dem Kläger sei zumindest eine Rückkehr nach Kabul zumutbar.

Am 15. März 2011 hat der Kläger bei dem erkennenden Gericht Klage erhoben.

Zur Begründung bezieht er sich auf sein Vorbringen in der persönlichen Anhörung durch das Bundesamt.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 28. Februar 2011 zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,

hilfsweise die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 28. Februar 2011 zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Sie tritt der Klage unter Bezugnahme auf die Begründung des Bescheides des Bundesamtes vom 28. Februar 2011 entgegen.

Wegen des weiteren Sachverhalts wird auf die Gerichtsakten sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidungsfindung.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage, über die trotz Ausbleibens eines Vertreters der Beklagten verhandelt und entschieden werden konnte, weil die Beklagte in der Ladung hierauf hingewiesen worden ist (vgl. § 102 Abs. 2 VwGO), ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet. Der Ablehnungsbescheid des Bundesamtes für vom 28. Februar 2011 ist teilweise rechtswidrig und verletzt den Kläger insoweit in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Dem Kläger steht im hier maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (vgl. § 77 Abs. 1 AsylVfG) ein Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu.

Die Voraussetzungen für eine Anerkennung des Klägers als Asylberechtigten nach Art. 16 a Abs. 1 GG liegen bereits deshalb nicht vor, weil der Kläger nach eigenen Angaben auf dem Landweg und somit über einen sicheren Drittstaat nach Deutschland eingereist ist. Es wird insoweit auf die zutreffenden Ausführungen im Ablehnungsbescheid des Bundesamtes Bezug genommen (vgl. § 77 Abs. 2 AsylVfG).

Allerdings steht dem Kläger ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu. Rechtsgrundlage für die begehrte Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist § 3 Abs. 4 AsylVfG. Danach wird einem Ausländer, der Flüchtling nach Abs. 1 der Vorschrift ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, es sei denn, er erfüllt die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG. Nach § 3 Abs. 1 AsylVfG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Konvention - GK), wenn er in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, den Bedrohungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt ist. Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung in diesem Sinne kann nach § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern die vorgenannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative. Nach § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG sind die Art. 4 Abs. 4 sowie die Art. 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (sog. Qualifikationsrichtlinie) für die Feststellung, ob eine solche Verfolgung vorliegt, ergänzend anzuwenden. Damit werden die dortigen Bestimmungen über den Vorverfolgungsmaßstab, die Schutzakteure, internen Schutz, Verfolgungshandlungen und -gründe für anwendbar erklärt.

Bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft – und des subsidiären Schutzes nach § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG – kommt es bei der anzustellenden Prognose darauf an, ob dem Ausländer bei verständiger Würdigung aller Umstände seines Falles politische Verfolgung mit „beachtlicher Wahrscheinlichkeit“ droht. Die zum Asylgrundrecht

entwickelten unterschiedlichen Wahrscheinlichkeitsmaßstäbe, je nachdem, ob der Ausländer seinen Heimatstaat auf der Flucht vor eingetretener oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen hat oder ob er unverfolgt ausgereist ist, finden unter Geltung der Qualifikationsrichtlinie auf § 60 AufenthG keine Anwendung. Nach Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist, bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird. Die Vorschrift privilegiert den von ihr erfassten Personenkreis durch eine Beweiserleichterung, nicht aber durch einen herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Zur Privilegierung des Vorverfolgten bzw. in anderer Weise Geschädigten normiert Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie eine tatsächliche Vermutung, dass sich frühere Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden. Dadurch wird der Vorverfolgte bzw. Geschädigte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden bzw. schadensstiftenden Umstände bei der Rückkehr erneut realisieren werden. Diese Vermutung kann aber widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung bzw. des Eintritts eines solchen Schadens entkräften. Dies ist im Rahmen freier Beweiswürdigung zu beurteilen (vgl. zum Ganzen BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 - 10 C 5/09 -, BVerwGE 136, 377; Urteil vom 01. Juni 2011 - 10 C 25/10 -, NVwZ 2011, 1463). Die bereits erlittener Verfolgung gleichzustellende unmittelbar – d. h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit – drohende Verfolgung setzt eine Gefährdung voraus, die sich schon so weit verdichtet hat, dass der Betroffene für seine Person ohne Weiteres mit dem jederzeitigen Verfolgungseintritt aktuell rechnen muss (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. November 2009 - 10 C 24/08 -, BVerwGE 135, 252 [m. w. N.]).

Während für Vorgänge innerhalb der Bundesrepublik Deutschland voller Beweis zu erbringen ist, reicht es für asylbegründende Vorgänge außerhalb Deutschland aus, dass sie glaubhaft gemacht werden. Ein Flüchtling muss deshalb unter Angabe genauer Einzelheiten einen schlüssigen und in sich stimmigen Sachverhalt schildern, aus dem sich ergibt, dass ihm mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit im Heimatland politische Verfolgung droht. Hierzu gehört, dass der Ausländer zu den in seine Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen, eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den behaupteten Anspruch lückenlos zu tragen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 22. März 1983 - 9 C 68/81 -, zitiert nach juris; Beschluss vom 26. Oktober 1989 - 9 B 405/89 -, NVwZ-RR 1990, 379). Andererseits darf das Gericht hinsichtlich asylbegründender Vorgänge im Verfolgerland keine unerfüllbaren Beweisanforderungen stellen, sondern muss sich in tatsächlich zweifelhaften Fällen mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit begnügen, auch wenn Zweifel nicht völlig auszuschließen sind (BVerwG, Urteil vom 16. April 1985 - 9 C 109/84 -, BVerwGE 71, 180). In der Regel kommt deshalb dem persönlichen Vorbringen des

Asylbewerbers, seiner Glaubwürdigkeit sowie der Art seiner Einlassung besondere Bedeutung zu, wobei bei der Bewertung der Stimmigkeit des Sachverhalts u.a. Persönlichkeitsstruktur, Wissensstand und Herkunft des Ausländers berücksichtigen werden müssen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 21. Juli 1989 - 9 B 239/89 -, NVwZ 1990, 171; Beschluss vom 3. August 1990 - 9 B 45/90 -, zitiert nach juris; vgl. auch BayVGH, Urteil vom 26. Januar 2012 - 20 B 11.30468 -, zitiert nach juris).

Dies zugrunde gelegt sind die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG erfüllt. Der Kläger hat glaubhaft Tatsachen vorgetragen, nach denen ihm in seinem Heimatland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine politisch motivierte, mit der Gefahr für Leib, Leben, persönliche Freiheit oder mit einem die Menschenwürde verletzenden Eingriff in sonstige Rechtsgüter verbundene Verfolgung durch nicht-staatliche Akteure droht. Er hat das Gericht in seiner informatorischen Anhörung in der mündlichen Verhandlung und nach dem dabei gewonnenen Gesamteindruck davon überzeugt, dass er in Afghanistan für die US-Streitkräfte als Dolmetscher gearbeitet hat und die Taliban ihn deshalb umbringen wollten. Der Kläger hat detailliert und widerspruchsfrei geschildert, wie er dazu gekommen ist, als Dolmetscher für die US-Streitkräfte zu arbeiten. Er hat angegeben, unter anderem im Militärgefängnis in Bagram tätig gewesen zu sein. Seinen Angaben zufolge haben die US-Streitkräfte dort Taliban-Kämpfer und Anhänger von Al-Kaida aus ganz Afghanistan und Pakistan festgehalten und verhört. Von diesem Gefängnis ist aus allgemein zugänglichen Quellen bekannt, dass die US-Streitkräfte dort eine Vielzahl tatsächlicher oder mutmaßlicher feindlicher Kämpfer aus verschiedenen Regionen Afghanistans und aus Pakistan gefangen hält. In Anbetracht des Umstandes, dass der Kläger eigenen Angaben zufolge mehrere Sprachen – unter anderem auch englisch – beherrscht, ist es nachvollziehbar, dass die US-Armee ihn als Übersetzer zu Verhören von festgenommenen Taliban-Kämpfern herangezogen hat. Der Kläger konnte zwar keine Unterlagen vorweisen, aus denen sich unmittelbar ergibt, dass er als Dolmetscher für die US-Armee tätig gewesen ist. Er hat aber eine Bescheinigung zur Gerichtsakte gereicht, aus der zumindest ersichtlich ist, dass er für eine amerikanische Organisation gearbeitet hat, die ihrerseits für die US-Streitkräfte tätig war. Seinen Angaben in der mündlichen Verhandlung zufolge hat diese Organisation, bei der er angestellt war, für die US-Armee eine Reihe logistischer und technischer Arbeiten ausgeführt und sei auch bei Übersetzungen tätig geworden. Auch das Vorbringen des Klägers, er sei von einem der festgenommenen Taliban-Kämpfer während eines Verhörs erkannt worden, erscheint plausibel. Der Kläger stammt nach seinen Angaben aus Helmand. Er hat dort seine gesamte Jugend verbracht. Gerade in Helmand ist die Aufstandsbewegung der Taliban besonders stark (vgl. Lageberichte des Auswärtigen Amtes vom 10. Januar 2012, vom 9. Februar 2011 und vom 27. Juli 2010), so dass davon auszugehen ist, dass der Kläger im Rahmen seiner Übersetzungstätigkeit auch auf festgenommene Taliban-Kämpfer aus dieser Region getroffen ist. Es ist auch nicht unplausibel, dass freigekommene Taliban von der Dolmetschertätigkeit des Klägers berichtet haben und den Kläger deshalb bestrafen wollten. Der Kläger hat insoweit glaubhaft gemacht, dass seine Familie bei einem Anschlag auf ihr Haus in Helmand getötet worden ist. Er wirkte bei der Schilderung der

Geschehnisse emotional aufgewühlt. Er musste ersichtlich mit seinen Gefühlen kämpfen, je mehr er sich in seinen Ausführungen dem Bericht über den Anschlag auf seine Familie näherte. Als er berichtete, wie er seinen Vater, seine Mutter und seine Schwester tot vorgefunden hat, konnte er nicht weiter erzählen. Die mündliche Verhandlung musste für einige Minuten unterbrochen werden, um dem Kläger Gelegenheit zu geben, sich wieder zu sammeln. Auch dann dauerte es noch einige Minuten, bis der Kläger seinen Vortrag wieder mit einigermaßen fester Stimme fortsetzen konnte. Die vom Kläger gezeigten Emotionen wirkten nicht gespielt. Sie lassen vielmehr keinen Zweifel, dass der Kläger über etwas tatsächlich Erlebtes berichtet hat.

Aufgrund der glaubhaft geschilderten Geschehnisse muss der Kläger mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit befürchten, im Falle seiner Rückkehr in seine Heimatprovinz von den Taliban mit dem Leben bedroht zu werden. Für ihn besteht auch keine zumutbare interne Schutzmöglichkeit. Ausweislich der zur Gerichtsakte gereichten ACCORD-Auskunft vom 28. November 2011 gibt es verschiedene Berichte, nach denen Dolmetscher, die für die internationalen Streitkräfte tätig geworden sind, spätestens nach dem voraussichtlich im Jahr 2014 erfolgenden Abzug dieser Streitkräfte befürchten müssen, gezielt Opfer von Vergeltungs- bzw. Bestrafungsaktionen der Taliban zu werden. Nach dieser Auskunft sind in den vergangenen Jahren eine Reihe von afghanischen Dolmetschern von den Taliban getötet worden, weil sie mit den internationalen Streitkräften zusammengearbeitet haben. Hiervon ausgehend besteht allein aufgrund der Arbeit des Klägers für die US-Armee im Zusammenhang mit der Vernehmung festgenommener Taliban-Kämpfer ein nicht nur lokal begrenztes Interesse der Taliban, seiner habhaft zu werden.

Soweit der angegriffene Bescheid des Bundesamtes dem vom Kläger verfolgten Anspruch entgegensteht, ist er aufzuheben. Gleiches gilt für die Abschiebungsandrohung. Da die Klage im Hinblick auf das Begehren des Klägers zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft Erfolg hat, brauchte über die Hilfsanträge zum Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht mehr entschieden zu werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83 b AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,
Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,

zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfungsverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Als Bevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen: Rechtsanwälte, Rechtslehrer im Sinne des § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen; eine Vertretung ist auch durch entsprechend beschäftigte Diplom-Juristen im höheren Verwaltungsdienst zulässig.

Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg und beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt können in allen Verfahren auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt eingereicht werden.

Dr. Pietzsch